## - Friedhofsgebührensatzung -

## Satzung

# über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Gau-Weinheim

vom 11.05.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Weinheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

# § 1

# **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2

### Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

## Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gau-Weinheim 26.03.2001 in der Fassung vom 08.04.2015 außer Kraft.

Gau-Weinheim, den 11.05 201

Hans-Bernhard Krämer,

Bürgermeister der

Ortsgemeinde Gau-Weinheim

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Gau-Weinheim

# I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. (2) der Friedhofssatzung Gau-Weinheim für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	750,00€
c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in dem	
Urnengemeinschaftsgrabfeld	500,00€

# II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts für	
	a) eine Einzelgrabstätte	750,00 €
	b) eine Doppelgrabstätte	1.200,00 €
	c) einer Urnenwahlgrabstätte	450,00€
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts für	
	a) eine Einzelgrabstätte pro Jahr	25,00 €

# c) eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 15,00 €

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. An Begräbniskosten werden erhoben:

b) eine Doppelgrabstätte pro Jahr

- a) Werden Arbeiten nach Nummer 1 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.
- b) Soweit Gemeindearbeiter bei der Bestattung eingesetzt werden, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
- 2. Mit den Begräbniskosten nach Nr. 1 sind abgegolten:
  - a) die Graböffnung
  - b) Schließen des Grabes
  - c) Abtransport des überschüssigen Erdaushubs
  - d) Auflegen der Kränze und Blumengebinde auf die Grabstätte
- Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung dem Friedhof zugeführt werden, ist gebührenfrei.

40.00€

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern zu ersetzen. Soweit Gemeindearbeiter eingesetzt werden, sind zusätzlich die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III der Anlage von den Gebührenschuldnern erhoben.

# V. Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle) betragen für Einheimische und Auswärtige 250,00 €

# VI. Gebühren für sonstige Leistungen

- 1. Räumen von Grabstätten
- 2. Entfernen von Grabmalen und Grabeinfassungen
- 3. Herrichten vernachlässigter Grabstätten

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern als Auslage zu ersetzen.

Werden Arbeiten nach Nr. 1 bis 3 durch die Gemeinde vorgenommen, sind die Arbeitsstunden eines Gemeindearbeiters der Lohngruppe 5 TVöD nach den Sätzen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu ersetzen.

## VII. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren für die Genehmigung einer Grabanlage betragen

40,00€